

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Bauleitplanung der Stadt Bad Orb Bebauungsplan „Michaelstraße / Lauzenstraße“ 1. Änderung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs.2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 15.09.2021 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes (Textbebauungsplan) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Michaelstraße / Lauzenstraße“ in der Gemarkung Bad Orb, Flur 47 und entspricht der nachfolgenden Übersichtskarte.

Planziel der Bebauungsplanänderung ist die Änderung von Dachform und -neigung. Die Textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes zu den v. g. Punkten ermöglichen künftig die Nutzung erneuerbarer Energien auf den Dachflächen. Die Planänderungen berühren die Grundzüge des ursprünglichen städtebaulichen Konzeptes nicht. Daher wird das Verfahren gemäß § 13 BauGB im „Vereinfachten Verfahren“ durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der unten genannten Frist in der Stadtverwaltung Bad Orb über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung liegt gemäß § 13 Abs.2 S.1 Nr.2 Hs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021

in der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Bauamt, Zimmer 1.14, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch nachmittags	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen z.B. schriftlich, per E-mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage unter der Adresse www.bad-orb.de eingesehen und heruntergeladen werden. Das Aufsuchen der Stadtverwaltung und das Einsehen der Unterlagen dort kann somit vermieden werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) beim Planungsbüro abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen § 13 Abs.3 BauGB. Das beschleunigte Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4b BauGB hat die Stadt Bad Orb das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Bad Orb, den 18.10.2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß
(Bürgermeister)

Bebauungsplan „Michaelstraße / Lauzenstraße“ – 1. Änderung

Abbildung 1: Geltungsbereich



Abbildung genordet, ohne Maßstab